

# Die Wiedereingliederung von Straftlassenen in die Gesellschaft

Autor(en): **Blaser, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **53 (1956)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836942>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Wiedereingliederung von Straftentlassenen in die Gesellschaft

Von *H. Blaser*, Vorsteher des Schutzaufsichtsamtes des Kantons Bern<sup>1</sup>

Viele Straftentlassene finden den Weg in die Freiheit zurück durch die Schutzaufsicht (Art. 47 und 379 StGB). Als letzte Stufe des Strafvollzuges kommt ihr eine wichtige Aufgabe zu. Sie hat unter anderem auch die Aufgabe, dem gestrauchten Mitmenschen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ihm den Weg in die Freiheit vorzubereiten und eine geeignete Existenz zu verschaffen. Die Schutzaufsicht bereitet dem Entlassenen die Voraussetzungen vor, daß er wieder ein würdiges Glied der Gesellschaft werden kann. Wer würde sich der vielen von der Gesellschaft ausgestoßenen Entlassenen – und vielfach von Verwandten Verachteten – annehmen, wenn es keine Schutzaufsicht gäbe?

Unter **Schutzaufsicht** können gestellt werden:

- a) bedingt Verurteilte (Art. 41/2 StGB und Art. 32 Mil.StrG).
- b) bedingt Entlassene aus Strafanstalten (Art. 38/2 StGB und Art. 31 Mil.StrG).
- c) bedingt Entlassene aus Verwahrungsanstalten (Art. 42/6 StGB).
- d) bedingt Entlassene aus Arbeitserziehungsanstalten (Art. 43/5 StGB).
- e) bedingt Entlassene aus Trinkerheilanstalten (Art. 44/4 StGB).
- f) bedingt entlassene Unzurechnungsfähige oder vermindert Zurechnungsfähige (Art. 14, 15 und 17 StGB).
- g) Jugendliche mit bedingtem Strafvollzug (Art. 96 StGB).
- h) Jugendliche mit Aufschub des Entscheides (Art. 97 StGB).
- i) Jugendliche mit bedingter Entlassung (Art. 94 StGB).
- k) Verurteilte, die begnadigt wurden (Art. 396 StGB und 232 quinquies Mil.StrG).
- l) nach kantonaler Gesetzgebung unter Schutzaufsicht Gestellte.

Für die Arbeit der Schutzaufsicht gibt es kein System und keine Skala, sondern nur **Grundsätze** und **Richtlinien**. Sobald der Regierungsrat eine Maßnahme mit Stellung unter Schutzaufsicht verfügt oder der Richter ein Urteil mit Stellung unter Schutzaufsicht gefällt hat, beginnt die Arbeit der Schutzaufsichtsorgane.

Die Beschlüsse des Regierungsrates sind individuell und lauten zum Beispiel:

1. X ist nach Verbüßung von 4 Monaten und 15 Tagen Gefängnis am 31. Januar 1952 bedingt aus der Strafanstalt Witzwil zu entlassen. Der bedingt erlassene Strafreß beträgt 1 Monat und 17 Tage Gefängnis.
2. Er wird für die Dauer der Probezeit von 2 Jahren unter Schutzaufsicht gestellt.
3. X erhält die Weisungen auferlegt:
  - a) nun auch in der Freiheit zu keinen Klagen und Verurteilungen mehr Anlaß zu geben,
  - b) fleißig, willig und regelmäßig zu arbeiten,
  - c) seinen Lohn, wenn nötig, durch den Schutzaufseher verwalten zu lassen,
  - d) alle Anordnungen der Schutzaufsichtsorgane genau zu befolgen, insbesondere die ihm zugewiesene Arbeitsstelle nicht zu verlassen.

---

<sup>1</sup> Aus einem Vortrag, gehalten an der Bildungsstätte für soziale Arbeit in Bern am 3. März 1953.

4. Der Schutzaufseher wird beauftragt, jeden Verstoß des bedingt Entlassenen gegen die hiervor bestimmten Weisungen dem Schutzaufsichtsamt sofort zu melden. Stellenwechsel sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Schutzaufsichtsamtes zu gestatten oder vorzunehmen.
5. Handelt X einer ihm erteilten Weisung zuwider, entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht oder täuscht er in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so meldet dies der Schutzaufseher dem kantonalen Schutzaufsichtsamt, das beauftragt ist, alle Vorkommnisse unverzüglich der kantonalen Polizeidirektion zu melden. Der bedingt Entlassene wird in diesem Falle unweigerlich in die Strafanstalt zurückversetzt werden.

Nach Erhalt dieses Beschlusses erfolgt die Zukunftsbesprechung in der Anstalt. Unter vier Augen kann der Schützling oder jeder zu Entlassende, der unsere Hilfe beansprucht, seine Wünsche anbringen. Wer einen Beruf erlernt hat, wird, wenn irgendwie möglich, auf diesem vermittelt. Im Jahre 1952 zum Beispiel vermittelten wir an 486 Männer und Frauen Arbeit. Diese Vermittlungen erfolgten nicht durch den öffentlichen Arbeitsnachweis, sondern nur durch uns. Placierungen tätigen wir auf dem ganzen Gebiet der Schweiz. Sogar gelegentlich auch im Ausland. Die Arbeitsvermittlung muß individuell und nicht schematisch erfolgen. *Wen gibt man wem.* Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß ein Vertrauensverhältnis geschaffen werden. Für unsere Schützlinge ist unter solchen Voraussetzungen der Weg zurück in die Freiheit und an die Arbeit viel gangbarer. Die Arbeit wird auf den *Entlassungstag* hin gesucht. Die sofortige Eingliederung in den Arbeitsprozeß nach der Entlassung wird nicht von allen Entlassenen geschätzt. X möchte noch gerne Ferien nach so vielen Monaten Staatsarbeit; Y dagegen möchte selber eine bessere Stelle suchen. Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß unser Grundsatz *Entlassungstag = Arbeitstag* nur im Interesse jedes einzelnen ist.

Eines darf nicht vergessen werden: Die Fürsorge der Schutzaufsicht hat auch **Grenzen**. Sie kann nicht Unmögliches möglich machen. Was in vielen Fällen Armenbehörden, Vormundschaftsbehörden, Pfarrherren, Lehrer, Ärzte, Vormünder durch ihre Betreuung nicht erreicht haben, erwartet man ganz einfach von der Schutzaufsicht. Wenn die erwartete Besserung und Änderung durch uns auch nicht eintritt, werden sofort Stimmen laut: Die Schutzaufsicht hat versagt.

Am Entlassungstag kommen die Entlassenen frei und ohne Begleitung zu uns. Jeder soll spüren, daß der Tag der Freiheit angebrochen und er wieder Herr über sich selbst ist, wenn auch in beschränktem Umfange. Die Herren Anstaltsdirektoren, mit denen wir im Interesse unserer Schützlinge gut zusammenarbeiten, bezahlen das Pekulium (Verdienstanteil) auf unser Postcheckkonto ein. Dieses Guthaben wird von jedem Entlassenen abgeholt.

Wenn bei der Zukunftsbesprechung von den zu Entlassenden jeweils gesagt wird, der schwierigste Abschnitt ihres Lebens stehe noch bevor – *die Rückkehr in die Freiheit* –, so haben sie mit diesem Ausspruch nicht unrecht. Es tauchen wirklich nach der Entlassung viele Schwierigkeiten auf. Die meisten Straftentlassenen sollten am Entlassungstage über viel, viel Geld verfügen können. Es gibt zahlreiche *ungeduldige Gläubiger*, die sich schon vor der Entlassung bei uns melden und ihre Forderungen geltend machen. Behörden melden sich für Alimente, für Steuern, für Gerichtskosten usw. Niemand denkt eigentlich daran, daß der Entlassene zuerst verdienen muß, bevor er alle seine Verpflichtungen erfüllen kann. Es gibt auch *Wohnungssorgen*. *Familienangelegenheiten* bedürfen Korrekturen; Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten usw. sind zu beseitigen. Unsere Schützlinge glauben

gelegentlich auch, auf den Entlassungstag hin sei die getrennt gewesene Familie schon wieder vereinigt. Bei Verheirathungen, bei Geburten und bei Todesfällen werden wir öfters zu Rate gezogen. *Spitaleinweisungen*, Gesuche um *Aufhebung der Kantonsverweisungen*, Gesuche um *Wiedervereinigung der Familie*, Gesuche von *Wiederaufnahme in die Armee*, Gesuche um *Erteilung von Fahrbewilligungen* gelangen an uns. Eine Entlassung bringt wirklich viel Arbeit.

Die Arbeitgeber werden über die Vergangenheit unserer Schützlinge durch uns eingehend orientiert. Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß nur die *Wahrheit* auf die Dauer Erfolg hat. Es gibt Schützlinge, die mit der Orientierung der Arbeitgeber nicht einverstanden sind. Sie behaupten, ihr Fortkommen werde dadurch erschwert und es schade ihrer Zukunft.

Wir haben erlebt, wie unberechenbar liebe Mitmenschen sein können und was sie bei Arbeitgebern mit Vermutungen und Anspielungen anrichten können. Es bietet daher für unsere Schützlinge nur Vorteile, wenn die Arbeitgeber solchen Mitmenschen klar antworten können: Wir kennen das Vorleben dieses Arbeitnehmers und wir wünschen keine Einmischung oder Belästigung.

Noch ein anderes Vorkommnis hat uns bewogen, unserem Grundsatz, die Arbeitgeber zu orientieren, konsequent treu zu bleiben. Ein mehrfach vorbestrafter Buchhalter wurde nach der Entlassung durch uns aushilfsweise auf eine Gemeindeschreiberei vermittelt. Nach Beendigung dieser Aushilfsstelle lehnte dieser Schützling weitere Arbeitsvermittlung durch uns ab. Er erklärte uns, eine Generalvertretung in Aussicht zu haben; ferner besorge er noch verschiedene Buchhaltungen. Als Schutzaufseher setzten wir einen Nachbarn ein. Dieser war sehr gut legitimiert, die erforderliche Betreuung auszuüben.

Zwei Jahre später meldete sich ein Direktor einer größeren Firma bei uns. Es stellte sich heraus, daß unser Schützling, einen Monat nach Beendigung der Gemeindeschreiberei-Aushilfsstelle bei dieser Firma als Buchhalter in ein festes Anstellungsverhältnis getreten war. Er bezog einen Monatslohn von Fr. 900.—. In seiner Eigenschaft als Buchhalter entwendete er der Kasse Fr. 17 369.—. Trotz intensiver Betreuung erfuhren weder der Schutzaufseher noch wir je etwas von dieser Anstellung. Der zuständige Untersuchungsrichter erklärte uns, daß unser Schützling mehrere Firmenbezeichnungen an seinem Briefkasten angebracht hatte, um damit seine hauptamtliche Tätigkeit unter anderem auch äußerst geschickt zu vertuschen.

Die geschädigte Firma reichte gegen die Schutzaufsichtsorgane durch einen prominenten Anwalt eine Disziplinarbeschwerde mit Schadenersatzforderung von Fr. 17 369.— ein. In einem achtseitigen Entscheid der Polizeidirektion des Kantons Bern wurde verfügt: „Die Verantwortlichkeitsbeschwerde gegen die Organe der Schutzaufsicht des Kantons Bern wird abgewiesen.“

Obschon Arbeitgeber ganz selten bestohlen werden oder zu Schaden kommen, beweist uns dieses Beispiel, daß die Vergangenheit niemals verschwiegen werden kann. Die Schutzaufsichtsorgane setzen sich mit dem Verschweigen des Vorlebens einer Verantwortung aus, die für Funktionäre finanzielle Folgen haben kann.

Wir haben auch Lehrlinge, die des Strafvollzugs wegen die Lehre unterbrechen mußten, diese nach der Entlassung fortsetzen lassen. Mit mehreren *Lehrlingen* erlebten wir Erfolge. Sie bestanden die Lehrlingsprüfung teilweise sogar mit Auszeichnung. Wir hatten aber auch ebensoviele Mißerfolge. Diese rührten daher, weil diese Lehrlinge das 20. Altersjahr längst überschritten hatten und ihnen das Lernen nicht mehr paßte. Es fehlte der Wille und die Ausdauer. Auch die Gewerbeschule, mit den bedeutend jüngeren Kameraden war ihnen nicht



genehm. Wir sind deshalb zur Auffassung gekommen, Lehrverhältnisse nur noch dann abzuschließen, wenn bei unsern Schützlingen wirklich der Wunsch da ist, einen Beruf zu erlernen. Mit einem festen Willen ist es möglich, alle Schwierigkeiten und Begleiterscheinungen zu überbrücken.

Am Entlassungstag wird auch die **Schriftenfrage** geprüft und geregelt. Durch RRB des Kantons Bern vom 13. Juni 1944 und 2. April 1948 wurde verfügt: Der Aufenthalt, der das Schutzaufsichtsamt einem bedingt verurteilten, bedingt in die Anstalt versetzten oder bedingt aus der Anstalt entlassenen Berner, gestützt auf die Bedingungen des Urteils des Versetzungs- oder Entlassungsbeschlusses, zuweist, fällt während der Dauer von Probezeit und Schutzaufsicht unter § 110 des Armen- und Niederlassungsgesetzes. Damit sind die Schwierigkeiten, einen Straftlassenen in einer bernischen Gemeinde unterzubringen behoben. Die neue Gemeinde weiß, daß der in ihrer Gemeinde sich aufhaltende Entlassene während der Probezeit keinen Wohnsitz erwirbt.

Die Probezeit und Schutzaufsicht dauert mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre. Am häufigsten werden Probezeiten von 1 bis 3 Jahre verfügt.

Ebenso wird am Entlassungstag die **Kleiderfrage** eingehend geprüft. Wir sorgen dafür, daß die Straftlassenen recht ausgerüstet ihren Arbeitsplatz antreten können. Wer noch nie *Armenunterstützung* bezogen hat, wird durch die Schutzaufsicht nicht armengenössig gemacht. Unser Amt oder der Bernische Verein für Schutzaufsicht beschaffen die nötigen Effekten. Wer aber schon Armenunterstützung bezogen hat, zum Beispiel Familienväter, für deren Familien während der Internierungszeit die Gemeinde aufkommen mußte, wird von uns nicht unterstützt. In Verbindung mit der zuständigen Gemeinde werden in solchen Fällen die erforderlichen Anschaffungen getätigt. Unsere bernischen Gemeinden entsprechen unsern Begehren meistens. Sie sind uns sogar dankbar, daß wir die oft nicht leichte Arbeitsvermittlung vornehmen.

Für die verabfolgten Unterstützungen lassen wir *Rückerstattungsverpflichtungen* unterzeichnen. Es gibt immerhin noch viele Straftlassene, die keine so großen finanziellen Verpflichtungen haben und deshalb gut in der Lage sind, uns Rückzahlungen zu leisten. Unsere Mittel kommen ja aus Steuergeldern.

Wir kaufen *nicht alte Kleider*, sondern meistens neue. Die Gefahr der Veräußerung von neuen Effekten ist sehr gering. Verkäufe kommen ganz selten vor. Bei Anschaffungen von getragenen Sachen paßt unsern Schützlingen dann plötzlich dieses oder jenes nicht. Dadurch kommen sie viel eher in Versuchung, das Erhaltene zu veräußern.

Im Jahre 1952 hat unser Amt Fr. 34 405.26 an Unterstützungen verausgabt. Von den Schützlingen und Behörden haben wir Fr. 21 876.25 zurückerhalten, so daß unsere effektiven Auslagen Fr. 12 529.01 betragen. Die meisten Schützlinge sind für jede Anschaffung und Unterstützung sehr dankbar. Sie zeigen uns diese Dankbarkeit auch deutlich. Andere glauben, ein *Anrecht* darauf zu besitzen, man könne nur verlangen, oder wir seien verpflichtet, jeden Wunsch zu erfüllen.

Sie haben von der Auffassung sicher auch schon gehört, Straftlassene seien billige Arbeitskräfte. Ich möchte mit allem Nachdruck festhalten, daß diese Auffassung, soweit wir urteilen können, nicht den Tatsachen entspricht. Straftlassene haben ihre Existenzberechtigung und ihre **Lohnansprüche** wie jeder andere Mensch. Bei allen Vermittlungen achten wir auf *gerechte Entlohnung*. Bei Berufskategorien mit Gesamtarbeitsverträgen stellen sich keine Schwierigkeiten ein. Ganz selten haben wir bei den andern Vermittlungen Lohndifferenzen. Arbeitgeber, die billige Arbeitskräfte wünschen, werden von uns nicht berücksichtigt.

Der Presse haben Sie auch schon entnehmen können, daß von **Rückfälligen** die Rede ist. Sie werden über unsere Statistik aus dem Jahre 1952 für den Kanton Bern sicher angenehm überrascht sein. Es standen 1530 Männer und Frauen unter Schutzaufsicht. Auf Ende Dezember 1952 wurden 407 Männer und Frauen (oder rund 27%) aus der Schutzaufsicht entlassen. Diese hatten die Probezeit bestanden und wurden von uns mit einem Brief beglückwünscht. Rückfällig wurden 183 Männer und Frauen oder rund 12%. Gestützt auf dieses Resultat werden Sie begreifen, daß wir die Meinung, alle Straftlassenen würden rückfällig, niemals gutheißen können.

Nach der erfolgten Placierung werden unsere Schützlinge am Wohnort oder Arbeitsplatz aufgesucht. Bei dieser Gelegenheit suchen wir geeignete **Schutzaufseher**, die dem Entlassenen während der Probezeit mit Rat und Tat zur Seite stehen. Wo Vormundschaften bestehen, werden in der Regel die Vormünder eingesetzt. Unser Grundsatz aber ist, daß sich der Schutzaufseher *am Wohnort des Schützlings* befinden soll; denn dort hat er Rat und Hilfe nötig. In der Fürsorge gibt es keine Fernsteuerung. Zwischen Schutzaufseher und Schützling muß, um ersprießliche Aufbauarbeit zu erreichen, ein *Vertrauensverhältnis* entstehen. Wir achten deshalb auch hier streng darauf, wen geben wir wem. Diese Schutzaufseher erhalten, analog der Vormundschaftsernennungsurkunde, das sogenannte Patronatsbüchlein. Sie sind zu vierteljährlicher Berichterstattung an uns verpflichtet. Wenn die Führungsberichte gut lauten, werden sie bei uns zu den Akten gelegt. Lauten sie nicht gut, wird in den meisten Fällen ein Besuch angeordnet. Für uns ist der Außendienst, die Betreuung an Ort und Stelle ebenfalls sehr wichtig. Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß doch viele Schützlinge auch zu uns Vertrauen haben und deshalb unsern Ratschlägen gerne folgen. Es sind dies die Früchte einer individuellen Behandlung jedes einzelnen.

Viele Fragen werden bei diesen Besuchen an uns gerichtet: „Dürfen wir während der Probezeit heiraten“, „dürfen wir eine Stelle im Ausland annehmen“, „dürfen wir in ein Theater oder ein Kino gehen“ usw. Sie sehen, es sind Fragen, die wirklich individuell beantwortet werden müssen.

Nicht selten hören wir auch Klagen über Mitmenschen, die noch nicht wissen, wie man Straftlassenen begegnet. Die Mitmenschen glauben oft, ein Straftlassener müsse sein ganzes Leben gezeichnet bleiben. Trotz seiner tadellosen Aufführung versuchen diese „lieben Mitmenschen“ ihm auf irgendeine Art die Vergangenheit in Erinnerung zu rufen. Solch dummes Benehmen kann unsere Schützlinge in eine derartige Verfassung bringen, daß Rückfälle unaufhaltbar sind und wir um die Früchte der Aufbauarbeit kommen. Die Vergangenheit sollte doch ein für allemal auch für die Mitmenschen *Vergangenheit bleiben*. Erfolge treten ganz sicher immer dort ein, wo die Vergangenheit vergessen wird und der Blick ständig in die Zukunft gerichtet werden kann. Kein Problem, das sich mit einem Schützling bei uns einstellt, darf unbefriedigend gelöst werden oder unbeachtet bleiben. Wir sind oft überrascht, wie einfach sich mitunter Probleme lösen lassen. Es bewahrheitet sich immer, daß dort, wo ein Wille ist, auch ein Weg gefunden wird. Es ist eine vornehme Christenpflicht, dem Mitmenschen zu dienen und damit die Wiedereingliederung der Straftlassenen in die Gesellschaft zu vollziehen. Die Fürsorge an Straftlassenen setzt, im Sinne des neuen StGB, die in der Anstalt begonnene Erzieherarbeit in der Freiheit fort. Schutzaufsicht und Fürsorge bedeuten also auch Erziehung. Was Erziehung heißt, wissen Sie alle. Meinungsverschiedenheiten, Zurechtweisungen, Belehrungen usw. bleiben auch uns nicht erspart. Um den richtigen Weg für einen Straftlassenen zu finden, gehen

wir von der Grundfrage aus, was würden wir tun, wenn *wir* in dieser Situation stecken würden? Trotzdem können auch uns Fehler unterlaufen.

Zum Schluß kommend, muß ich Sie auf die **Doppelstellung** der *Schutzaufsicht* und *Entlassenenfürsorge* aufmerksam machen. Einerseits bekommen wir vom Regierungsrat und von den Gerichtsbehörden den Auftrag zur Betreuung; anderseits legen uns die gleichen Behörden die Pflicht auf, Meldung zu erstatten, wenn die für die Freiheit auferlegten Weisungen nicht eingehalten werden. Diese *Meldepflicht* kommt ja nicht wegen jeder Kleinigkeit zur Anwendung. Wir tätigen oft mehrere Weiterplacierungen und Milieuwechsel, bevor wir dieser Meldepflicht nachkommen. Trotzdem behaupten oft Wiedereingewiesene in der Anstalt, sie seien durch die Schutzaufsicht rückfällig geworden. Meine Damen und Herren, ich kann Ihnen versichern, daß wir für jeden Schützling das möglichste tun, ihn vor Rückfällen zu bewahren.

Halten wir aber fest, daß die Betreuungsorgane für die Schützlinge nicht arbeiten, die Bedingungen einhalten oder einen einwandfreien Lebenswandel für sie leben können. Das muß jeder selber an seinem Platze tun. Wir stellen uns auf den Standpunkt, jeder Mensch, wenn er auch ein großes Delikt beging, hat irgendwo in seinem Innern einen *guten Kern*. Wir geben uns Mühe, diesen Kern zu finden, um von da aus aufbauen zu können. Die individuelle Behandlung steht bei uns absolut und vorurteilslos für jeden Schützling im Vordergrund. Wohl könnten wir öfters bei mehrfach Vorbestraften oder bei schweren Delinquenten sagen, da können wir nicht helfen! Es gehört aber zu unserer Pflichterfüllung, zu vergessen, die Vergangenheit abzulegen, Vertrauen zu schenken und dem Mitmenschen zu dienen. Wir sind in erster Linie für die Straftlassenen da und nicht sie für uns.

Lange haben wir die Auffassung vertreten, es gebe keine Anstaltsmenschen. Es schien uns, jeder Schützling sollte in der Lage sein, seinen Lebensunterhalt ehrlich zu verdienen und ein würdiges Glied der Gesellschaft zu werden. Wir haben uns belehren lassen müssen; meine Damen und Herren, es gibt *Anstaltsmenschen*. Es sind die Asozialen, die Haltlosen, die Schwachen, die Alkoholiker, die jeder Versuchung und jeder Gelegenheit ihren Trieben nachzugeben unterliegen. Die bereits gehörten Vorträge haben Ihnen darüber sicher genügend Aufklärung gegeben.

Wir dürfen für diese Leute den täglichen Helferwillen, die Geduld nicht verlieren. Bei der Erfüllung unserer Aufgabe ist die **Einstellung der Mitmenschen** unsern Schützlingen gegenüber wichtig. Wir sind schon oft gefragt worden, stimmt es, daß der und der Schützling dort und dort arbeitet? Wenn wir dies bestätigt haben, aber gleichzeitig die Frage stellten: Warum nicht? bekamen wir nach Überlegung meistens die Antwort: Es ist wahr, diese Leute müssen auch eine Existenz haben. Wir dürfen nicht die Einstellung bei uns aufkommen lassen, die gelegentlich von Mitmenschen, ja sogar von Behörden vertreten wird, der Gestrauchelte sei unverbesserlich. Wir alle dürfen dankbar sein, daß das Schicksal uns nicht die schweren Wege gehen ließ, die viele unserer Schützlinge bereits von frühester Jugendzeit an beschreiten mußten.

Darum appelliere ich an Ihr Wohlwollen und bitte Sie, helft uns, die Pflicht den Straftlassenen gegenüber zu erfüllen. Wir sagen jedem unserer Schützlinge am Entlassungstag: „Wenn Ihr Schwierigkeiten habt, wenn Ihr von Mitmenschen belästigt werdet, meldet Euch bei uns. Sicher werden wir auf irgendeine Art helfen können.“ Wenn es den Mitmenschen und uns gelingt, das Vertrauen der Straftlassenen zu erwerben, ist dies Wiederaufbauarbeit im Interesse des Volksganzen.